

Handwerk in Rheinhausen

Donnerstag, 31. Mai 2018

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER WWW.HWK.DE

Nr. 10



KONTAKT

Bildungsmanagement:

Dr. Michaela Naumann, Tel.: 06131/ 99 92 710, E-Mail: m.naumann@hwk.de

Ausbildungsberatung:

Bernhard Jansen, Tel. 06131/9992340, E-Mail: b.jansen@hwk.de

IT- und Technologieberater:

Jürgen Schüler, Tel.: 06131/ 99 92 61, E-Mail: j.schueler@hwk.de

Unternehmensberatung:

Oliver Jung, Tel.: 06131/ 99 92 712, E-Mail: o.jung@hwk.de

Rechtsberatung:

Kirsten Oeschmann, Tel.: 06131/ 99 92 727, E-Mail: k.oschmann@hwk.de

Außenwirtschaftsberatung:

Jörg Diehl, Tel.: 06131/ 99 92 39, E-Mail: j.diehl@hwk.de

Kursangebote finden Sie unter hwk.de/servicemenu/kurse-seminare

BETRIEBE-SPEZIAL

Drei Wege zur Innovation

Handwerkskammer besucht drei Musterbetriebe in Rheinhausen

Innovation hat viele Facetten. Mancher ist erfinderisch und so seiner Zeit voraus, manch anderer hält sich stets auf dem neuesten technologischen Stand und bleibt damit auf der Höhe. Ein gewisses Maß an Risikobereitschaft ist nötig, wenn man seinen Betrieb dort platzieren will, wo andere noch gar keine Chance vermuten. Unter dem Motto „Innovation heißt Handwerk“ stattete die Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Rheinhausen, Anja Obermann, drei auf ganz unterschiedliche Weise innovativen Betrieben einen Besuch ab. Die Wölfer Lindhorst GmbH in Mainz-Hechtsheim ist Inhaber zahlreicher Patente. Der Zahntechniker Harald Feldmann in Armsheim musste seinen Betriebssitz schon mehrmals baulich erweitern, um all die Geräte unterzubringen, die er benötigt, um auf dem modernsten Stand zu sein. Und die Kurt Schneider Maschinenbau GmbH aus dem beschaulichen Sulzheim ist mit mutigen Geschäftsentscheidungen inzwischen von Asien bis Amerika am Markt.

Wölfer Lindhorst GmbH

„Er hat angefangen, Autos zu lackieren und sich dann gedacht: Das geht auch anders“, fasst Anja Obermann die Geschichte Thomas Wölfers zusammen. 1988 legte er seine erste Meisterprüfung ab, nach dem Karosserie- und Fahrzeugbaumeister ließ er den

Lackierermeister folgen. 1992 wurde der aktuelle Betriebssitz in Mainz-Hechtsheim errichtet. Der Firmenname änderte sich zwischenzeitlich, der Erfindergeist blieb. Los ging es vor 32 Jahren mit einem Stoßstangenhalter, der mit zwei aufsteckbaren Winkeln passgenau für so ziemlich jedes Fabrikat nutzbar ist. Mit einem Gitter, auf dem Kleinteile montiert und dann gemeinsam in die Spritzkabine gefahren werden, lässt sich viel Zeit sparen. Für zum Lackieren ausgebaute Parksensoren hat Wölfer eine spezielle Folie mit Loch, die drauf geklebt wird – das erübrigt das aufwendige Bekleben mit Krepppapier. „Ich habe zwei Jahre gebraucht, um jemanden zu finden, der mir die Blättchen produziert“, erzählt der Erfinder.

Eine seiner neuesten Ideen, der individuell variierte X-Bock, verfügt über drehbare Arme, mit denen man flexibel alle möglichen Kotflügel befestigen und in die Lackier-Kabine schieben kann – allesamt Patente. „Geniale Dinge sind auch immer einfach“, staunt Jürgen Schüler, Leiter des Kompetenzzentrums IT-Sicherheit bei der Handwerkskammer, „man denke nur an die Post-Its.“ Für Thomas Wölfer sind die Patente in erster Linie Erleichterungen für seinen Elf-Mitarbeiter-Betrieb. Sie sind aber auch ein willkommenes Zubrot. Und sie basieren größtenteils auf Dingen, die



Präzisionsarbeit bei der Wölfer Lindhorst GmbH

man einfach im Baumarkt kaufen kann. „Ich habe schon wieder was in petto, aber im Moment fehlt mir die Zeit“, erzählt der Betriebsinhaber, der nicht nur Autos, sondern beispielsweise auch Feuerlöscher lackiert und auch schon Fassaden von Gefängnissen, von Ministerien und am Frankfurter Flughafen lackiert hat. Seine

GmbH bildet Fahrzeuglackierer aus, Sohn Pascal Wölfer ist seit knapp einem Jahr ebenfalls mit an Bord. „Ich habe noch nichts erfunden“, erzählt der designierte Nachfolge-Inhaber, „dafür haben wir ja den Meister.“

VON TORBEN SCHRÖDER

BEKANNTMACHUNG

Vollversammlung der Handwerkskammer

Gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung laden wir ein zur **147. Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen** am Montag, 11. Juni 2018 um 15 Uhr im Berufsbildungszentrum I der Handwerkskammer Rheinhausen, Robert-Bosch-Straße 8 in Mainz.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der 147. Vollversammlung
2. Genehmigung der Ergebnisprotokolle der Sitzung vom 4. Dezember 2017
3. Impulsvortrag der Staatsministerin, Frau Dr. Stefanie Hubig, Ministerium für Bildung RLP
4. Bericht zur Lage
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
6. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Handwerkskammer Rheinhausen
- 6.1. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
- 6.2. Bilanz zum 31. Dezember 2017
- 6.3. Cashflow-Rechnung für das Geschäftsjahr 2017
- 6.4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
- 6.5. Verwendung des Jahresergebnisses 2017
- 6.6. Testat der Wirtschaftsprüfer
7. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018
8. Abschluss Sonderhaushalt Neubauprojekt BBZ I
9. Satzungsänderungen
- 9.1. Anpassung der Sitzverteilung an aktuelle Gegebenheiten §5 Absatz 2 der Satzung
- 9.2. Ergänzung oberste Dienstbehörde für Angestellte §37 Absatz 9 der Satzung
- 9.3. Änderung Bekanntmachung §45 der Satzung
10. Personalangelegenheiten
11. Grundsatzbeschluss Imagekampagne des Handwerks
12. Resolution gegen Fahrverbote in der Region Rheinhausen
13. Unterweisungslehrgänge der Handwerkskammer Rheinhausen
14. Bericht über die Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 18. April 2018
15. Neuberufung von Mitgliedern in die Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerkskammer Rheinhausen
16. Verschiedenes
17. Termin der nächsten und übernächsten Sitzung

Mainz, den 25. April 2018

Handwerkskammer Rheinhausen

Hans-Jörg Friese **Anja Obermann**
Präsident Hauptgeschäftsführerin

Kurt Schneider Maschinenbau GmbH



Bernd Schneider führt Anja Obermann durch den Betrieb in Sulzheim

„Unsere Geräte kennt keiner, aber die Endprodukte sehr wohl“, hält Bernd Schneider fest. Silikon und Klebstoff, Fußbodenbeschichtungen und Zahnabdruckmasse, Flüssigbestandteile von Photovoltaikanlagen und Lacke, Schokolade und Tipp-Ex. Europa, Asien, Amerika – die Kunden verteilen sich kreuz und quer über den Globus. „Mein Vater hat Autoschlösser gelernt“, erzählt Schneider. Doch die Werkstatt wollte nicht laufen, also wurde auf Metallbau umgestellt. Mitte der 80er wurde die erste Maschine selbst gebaut. Darauf ist Schneiders Betrieb inzwischen spezialisiert. Der 56-Jährige machte auf dem zweiten Bildungsweg sein Abi, auch bis zur Meisterprüfung gab es einige Zwischenschritte. Ungefähr zum Zeitpunkt seiner Betriebsübernahme gab es einen Auftrag, „der mehr umfasste, als unseren Betriebswert“. Schneider wagte es, immer wieder. „Die Schnapsideen und die Risikobereitschaft kommen von mir, und bisher ist es immer gut gegangen.“ Vorgegebene Wege sind seine Sache nicht.

„Hier in der Gegend sind wir absolute Exoten“, berichtet der Familienvater grin-

send, „und wir haben in Asien Firmen aufgebaut, ohne dass der Unternehmer selbst Englisch spricht.“ Sein Credo: „Man muss nur wollen.“ Die Kunden stammen allesamt aus der Industrie. Chemie, Medizin, Kleb- und Dichtstoffe sind das hauptsächliche Einsatzfeld der Maschinen, die Schneider gemeinsam mit seinen zwei Dutzend Mitarbeitern baut. Die Hälfte seines Teams hat er ausgebildet. Auch die Schaltschränke werden selbst geplant und errichtet. „Wir drucken keine Schaltpläne mehr aus, haben alles auf Tablets umgestellt. Da entfällt das ewige Blättern“, sagt der Chef, „die Arbeit hat sich gewandelt. Anfangs waren es 90 Prozent Metall und 10 Prozent Elektrik, jetzt ist es schon 50:50.“ In einer Garage steht eine große Klebstoffmischmaschine. „Damit haben wir einen Großteil unserer Kunden gewonnen. Wenn so ein Gerät einmal probeweise beim Kunden steht, haben wir den Auftrag.“ Nur eines würde er heute anders machen: „Ich möchte jedem empfehlen, nicht in der Nähe des Betriebs zu wohnen.“ So richtig Feierabend habe man da nie. **TS**

Dentallabor Harald Feldmann

Das Hoftor liegt unauffällig in der Armsheimer Hauptstraße, wie so viele andere. Doch immer wieder hält genau hier der Paketdienst. Und man macht sich keine Vorstellung, was sich alles hinter diesem Hoftor verbirgt. In einem Raum, der auch ein sonniges Wohnzimmer sein könnte, befinden sich neun Arbeitsplätze für echte Handarbeit. Im Innenhof: Pflanzen, Sonnensegel, Schleifgeräusche. 16 Mitarbeiter beschäftigt Harald Feldmann. Ein Anbau hier, ein Anbau dort. „Ich arbeite an einer Erweiterung“, sagt der 52-Jährige, „mal gucken, ob ich mir das noch antue.“ Im Nebenraum wird Gips ausgegossen – nochmals acht Arbeitsplätze. Im Anbau steht ein 3D-Drucker noch etwas verloren herum, mit den modernsten Scannern und Fräsen arbeitet Feldmann lieber. Seine Kunden sind Zahnärzte – deutschlandweit. Manche Aufträge werden über das Internet erteilt, die Mehrzahl kommt per Kurier.

Technologisch auf dem neuesten Stand zu sein, ist für den Ur-Armsheimer unausweichlich. „Das Geschäft wird schwieriger, weil die Zahnärzte immer mehr selbst machen“, sagt Obermann. „Der Knackpunkt

ist oft die Qualität“, ergänzt Feldmann. In die wird investiert, immerzu. „Der China-Konkurrenz können Sie Stand halten durch Innovation“, sagt die Hauptgeschäftsführerin. „Wir haben noch nie jemanden wegen einer Maschine entlassen“, betont der Zahntechnikermeister. Und: „Die Betriebe, die all das nicht haben, sind eigentlich schon tot, sie wissen es nur noch nicht.“ Eine wichtige Facette ist, dass nicht nur die Gerätschaften, sondern auch das Know-how der Mitarbeiter auf dem neuesten Stand ist. Bis auf winzigste Maßeinheiten genau erfasst ein Scanner das Gebissmodell, ebenso akkurat geht die Nachbildung aus Metall vonstatten. Auch beim Trend-Thema 3D-Druck ist Feldmann dabei, wenn auch zögerlich. „So einfach, wie die sagen, ist das nicht.“ Produktionsdauer und Materialien erschweren die Einbindung in den üblichen Work-Flow, der in den beengten Räumlichkeiten perfekt passen muss. „Aber es wird kommen.“ Kritisch sieht er etwas ganz anderes: Das Ausbildungssystem müsse sich mehr anstrengen, bei der technischen Entwicklung mit Schritt zu halten. **TS**



Abseits vom Gipsmodell: Computerarbeitsplätze im Dentallabor Feldmann

Fast zwei Drittel der Auftragsvolumina bleiben in der Region

Im Jahr 2017 vergab die Stadt Mainz Aufträge in Höhe von 40,3 Millionen Euro. Die Zahl beinhaltet alle Auftragsvergaben über 10.000 Euro, die auf den städtischen Haushalt entfielen. Damit reduzierte sich dieser Posten im Vergleich zum Jahr 2016 um mehr als ein Drittel – um 24 Millionen Euro. Gleichzeitig stieg das Vergabevolumen der stadteigenen Betriebe von 21 Millionen Euro auf 27,3 Millionen Euro deutlich an. Etwas weniger als ein Drittel der von der Stadt vergebenen Aufträge waren Bauaufträge. 55,4 Prozent des Auftragsvolumens gingen an in Mainz ansässige Firmen, rund 7,3 Prozent an Firmen mit Sitz im Umland von Mainz. Dass so ein großer Teil der städtischen Aufträge an einheimische Betriebe gegangen ist, sei allein der Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft zu verdanken, so Wirtschaftsdezernent Christopher Sitte.

AS

REDAKTION

Handwerkskammer Rheinhessen

Dagobertstraße 2, 55116 Mainz
Tel.: 06131/ 99 92 0
Fax: 06131/ 99 92 63
E-Mail: presse@hwk.de

Verantwortlich:
Anja Obermann

Redaktion:
Andreas Schröder
Tel.: 0179/ 90 450 25
E-Mail: schroeder@handwerksblatt.de

Vorsicht – aber kein Grund zur Panik

RECHT: Handwerkskammer informiert Betriebe über europäische Datenschutz-Grundverordnung

VON HEIKO BECKERT

Am 25. Mai trat die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Unternehmen, die ab diesem Tag die Vorgaben der europäischen Vorschrift und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes nicht umsetzen, können schnell in Konflikte geraten. Anja Obermann, Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Rheinhessen, sieht jedenfalls potenziellen Ärger auf Betriebe zukommen, rät aber gleichzeitig zu Gelassenheit. „Bei Abmahnungen sollten Sie nicht gleich zahlen, sondern sich erst einmal bei der Rechtsberatung der Handwerkskammer informieren“, empfahl Obermann bei einer Informationsveranstaltung im kammereigenen Berufsbildungszentrum I Mitte Mai.

Vor übertriebener Panik warnte auch Jürgen Schüler, Technologieberater der Kammer: „So schlimm ist das alles gar nicht.“ Es müssten nur die Neuerungen beachtet werden, dann könne jeder Betrieb (fast) allem Ärger sicher aus dem Weg gehen. Anpassungen an die neue Rechtslage sollten aber durchgeführt werden, denn Sanktionen können künftig in Höhe von bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes oder 20 Millionen Euro ausgesprochen werden. Schüler geht allerdings nicht davon aus, dass Handwerksbetriebe mit Maximalstrafen rechnen müssen. Unter anderem weil die personenbezogenen Daten, die im Handwerk üblicherweise anfallen – anders als etwa bei Arztpraxen – vergleichsweise harmlos sind. Werden personenbezogene Daten jedoch bewusst illegal weitergeben, drohen sogar Haftstrafen.



Der Vortrag von Jürgen Schüler traf beim rheinhessischen Handwerk auf großes Interesse

Das Ziel der neuen europäischen und deutschen Datenschutzregeln ist laut Schüler leicht zu erklären: „Jeder soll Herr über seine Daten sein.“ Und da es heutzutage einen regen Datenhandel gibt, seien die Regelungen auch sinnvoll. Unter anderem müssen Betriebe bei ihrer Datenverarbeitung darauf achten, dass personenbezogene Daten (zum Beispiel Adressen und Telefonnummern) rechtmäßig verarbeitet werden. Dafür braucht es eine Erlaubnis. Die kann aus Gesetzen erwachsen oder aus einer expliziten Einwilligung der Betroffenen – vor allem Kunden und Mitarbeiter. Firmenadressen fallen in der Regel nicht unter den neuen Datenschutz.

Eine Aufgabe für Unternehmen wird es daher in der näheren Zukunft sein, Kundendaten zu legalisieren. Schüler rät dazu, beim nächsten Kontakt eine Einwilligungserklärung an Kunden mitzuschicken. Diese Einwilligungserklärung muss eindeutig

definieren, welche Daten das Unternehmen für welchen Zweck speichert. Inhaber sollten sich Schüler zufolge genau überlegen, was für Angaben aufgeführt werden. Denn nachträglich kann das kaum geändert werden. Wer beispielsweise in der Einwilligungserklärung keinen Hinweis auf Werbemaßnahmen stehen hat, darf nicht irgendwann anfangen, die Daten für Werbung zu nutzen.

Unternehmen, bei denen mindestens zehn Mitarbeiter regelmäßig mit der Datenverarbeitung zu tun haben, benötigen seit dem 25. Mai einen Datenschutzbeauftragten. Der kann im Betrieb arbeiten oder von einem externen Dienstleister gestellt werden und muss auf der Internetseite genannt werden.

Handwerksbetriebe sind des Weiteren verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsprozesse in einem sogenannten „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu doku-

mentieren. In dieses Verzeichnis gehören nicht nur Kunden- und Mitarbeiterdateien, sondern alle Einrichtungen, in denen personenbezogene Daten anfallen: zum Beispiel Telefonanlagen, Navigationsgeräte, Überwachungskameras, Zeituhren oder auch Multifunktionsdrucker. „Diese Verzeichnis ist für Sie von Vorteil“, betont Schüler. Denn Unternehmen unterliegen weitreichenden Auskunftspflichten. Das Verzeichnis soll helfen, diese korrekt zu erfüllen. Laut dem Transparenzgebot nach Artikel 12 DSGVO müssen Betriebe betroffenen Personen sämtliche Informationen und alle Mitteilungen auf präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Weise in einer klaren und einfachen Sprache unverzüglich übermitteln. Die Betroffenen haben das Recht, dass falsche oder unvollständige Daten korrigiert werden. Sie können aber auch die Nutzung einschränken oder eine Löschung verlangen.

Nicht zuletzt sollten Betriebe mit Dienstleistern, die im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten – zum Beispiel Cloud-Dienste oder Steuerberater, die sich um Lohnzahlungen kümmern – einen schriftlichen Vertrag über die Auftragsverarbeitung schließen.

INFORMATIONEN

Auf der Internetseite der Handwerkskammer Rheinhessen sind unter www.hwk.de zahlreiche Informationsblätter und Vorlagen zum Download hinterlegt. Zusätzliche Angebote gibt es unter www.dsgvo-gesetz.de.

BEKANNTMACHUNG

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK) / zur Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. September 2017 und der Vollversammlung vom 4. Dezember 2017 erlässt die Handwerkskammer Rheinhessen als zuständige Stelle nach § 546 Abs. 1, 41 und 74 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende besonderen Rechtsvorschriften:

§1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK) / zur Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:

1. Technisches Gebäudemanagement
2. Kaufmännisches Gebäudemanagement
3. Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Services

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK) / Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK)“.

§2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe, eine Industriemeisterprüfung oder Technikerprüfung nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.

(2) Die fachtheoretische Prüfung besteht aus den vier Prüfungsbereichen:

1. Grundlagen des Gebäudemanagements

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Grundlagen des Gebäudemanagements unter Beachtung einschlägiger rechtlicher Normen darzustellen und zu beschreiben. Er soll die Verantwortungsbereiche der Betreiber von Gebäuden und Gebäudekomplexen kennen und die Auswahl von IT-Systemen und Gebäudeautomation unter Kosten- und Effizienzgesichtspunkten im Facility-Management vornehmen können. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Inhalte des Gebäudemanagements benennen sowie Kompetenzen zur Durchführung einer ganzheitlichen, integrierten Gebäudebewirtschaftung beschreiben.
- b. Gebäudetechnische Grundlagen in den Bereichen Gebäudeplanung und -flexibilisierung, der Flächenplanung und -gliederung sowie der Baukonstruktion darstellen und daraus resultierende Anforderungen an den anschließenden Gebäudebetrieb beschreiben.
- c. Einsatzbereiche und Zielsetzungen von Informationssystemen im Facility Management beschreiben, Management von Aufbau und Zusammenhängen zwischen den Systemtypen darstellen, Systemeinsätze unter fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten bewerten.
- d. Die Steuerung von Aufbau und Inhalt der Gebäudeautomation beschreiben, die Zusammenführung verschiedener technischer Gewerke erläutern, die Nutzung einer Management- und Bedienebene für die Gebäudeautomation darstellen.

2. Technisches Gebäudemanagement

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, technische Anlagen der Sanitär- und Heizungstechnik, der Elektrotechnik, der Lüftungs- und Klimatechnik in Wohn- und Geschäftshäusern sowie

in Gewerbeobjekten zu steuern und Instand zu halten. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Trink- und Abwasserinstallationen beschreiben und beurteilen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassereinsparung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen.
- b. Elektrotechnik, Hausleittechnik, Automatisierungstechnik, Beleuchtungstechnik und Energieversorgung in Anlehnung an den Lebenszyklus elektrotechnischer Anlagen beschreiben und beurteilen. Elektrotechnische Instandhaltungsarbeiten beschreiben.
- c. Heizungsanlagen und Brennstoffe auswählen sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen beschreiben.
- d. Lüftungs- und Klimasysteme auswählen sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen beschreiben.

3. Kaufmännisches Gebäudemanagement

- a. Operative betriebswirtschaftliche Grundlagen für das Gebäudemanagement beschreiben (Rechnungswesen, Kostenrechnung und spezifische Bereiche des operativen kaufmännischen Gebäudemanagements).
- b. Strategische betriebswirtschaftliche Grundlagen für das Gebäudemanagement beschreiben (Strategisches Management, Investitionsrechnung und Prozesskostenrechnung).
- c. Personal- und Organisationsstrukturen steuern, Projektmanagement beschreiben und Präsentieren, Konflikte darstellen und deren Lösung beschreiben.
- d. Einschlägige Rechtsnormen für das Gebäudemanagement beschreiben und für ausgewählte Bereiche situationsspezifisch anwenden.

4. Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Services

- a. Dienstleistungsbereiche des infrastrukturellen Gebäudemanagements beschreiben und steuern.
- b. Einkauf, Vergabe und Steuerung von intern und extern erbrachten Dienstleistungen beschreiben, Prozesse und Schnittstellen aufzeigen und beschreiben, den Aufbau von Qualitätsmanagement-Systemen im Gebäudemanagement darstellen und inhaltlich beschreiben.
- c. Aufbau und Bedienung einer CAFM-Software erläutern, Anfertigen von alphanumerischen und graphischen Auswertungen und Filtern.
- d. Werkzeuge und Methoden des Energiemanagements aufzählen und beschreiben, ein betriebsseitiges Management des Aufbaus und des Betriebs eines Energiemanagementsystems darstellen und beschreiben.

Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich durchzuführen und soll in jedem Prüfungsbereich 120 Minuten betragen. Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils nach Abschluss der fachspezifischen Unterrichtseinheiten statt und können innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Die vier Prüfungsbereiche innerhalb des fachtheoretischen Teils sind gleich gewichtet. Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), in dem die Prüfungsleistung mit mindestens 30 Punkten und weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern. In diesem Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus zwei Bereichen:

1. Erstellen einer Projektarbeit
2. Ein darauf bezogenes Fachgespräch

(5) Die fachpraktische Prüfung erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, Konzepte für das technische, kaufmännische und infrastrukturelle Gebäudemanagement zu entwickeln, Vorhaben zu planen und strukturiert darzustellen. Das konkrete Thema, den Umfang und den Inhalt der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 6 Monate umfassen.

(6) Die Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Fachgesprächs zu präsentieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene

berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und bewerten sowie seine Handlungsempfehlung sachlogisch darlegen kann. Die Dauer des Fachgesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten. Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Fachtheoretische Prüfung und fachpraktische Prüfung sind im Verhältnis 4 : 1 zu gewichten.

§4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dem jeweiligen Prüfungsbereich entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§5

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den fachtheoretischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 2 und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 4 sind einzeln zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling im Prüfungsbereich „Technisches Gebäudemanagement“, in den weiteren fachtheoretischen Prüfungsbereichen im Durchschnitt und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach durchgeführter mündlicher Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsbereiche mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der vier fachtheoretischen Prüfungsbereiche und des fachpraktischen Prüfungsbereichs hervorgehen muss.

§6

Wiederholen von Prüfungsleistungen

Eine Wiederholungsprüfung kann erst nach Ablegung der Prüfung in allen fachtheoretischen Prüfungsbereichen und den beiden fachpraktischen Prüfungsbereichen durchgeführt werden.

§7

Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß § 42 c Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung der Handwerkskammer Rheinhessen in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§8

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Rheinhessen und in der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Handwerkskammer Rheinhessen, in Kraft.

Diese besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt/Fachwirtin für Gebäudeautomation (HWK)“ wurde gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 10 der HwO mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau 23. April 2018 genehmigt.

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 3. Mai 2018 ausgefertigt.

Diese besonderen Rechtsvorschriften werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Rheinhessen
Mainz, den 3. Mai 2018

Hans Jörg Friese
Präsident

Anja Obermann
Hauptgeschäftsführerin



Dr. Matthias Langner (l.) spricht über Gesundheitsmanagement im Handwerk

Anlaufstelle für Betriebsgesundheit

BERATUNG: IKK Südwest eröffnet neue Gesundheitsmanufaktur in Mainz

Anfang Mai eröffnete die handwerksnahe Krankenkasse IKK Südwest ihre erste Gesundheitsmanufaktur im Haus des Handwerks der Handwerkskammer Rheinhessen in Mainz. Die Manufaktur soll ein Service- und Beratungszentrum für kleine und mittelgroße Unternehmen sein und diese mit Angeboten zum Thema betriebliches Gesundheits- und Eingliederungsmanagement versorgen. „In der Gesundheitsmanufaktur haben wir ein Schaulager der Möglichkeiten des betrieblichen Gesundheitsmanagements geschaffen und möchten aufzeigen, wie wir als Krankenkasse mit Expertise und Ressourcen präventiv unterstützen können“, erklärte Regionaldirektor Daniel Volksheimer. Denn ein aktives Gesundheitsmanagement ist in vielen Handwerksbetrieben noch immer ein unbekanntes Konzept. „Das Tagesgeschäft hat in einer Firma natürlich immer Vorrang. Es wird häufig unterschätzt, dass es Gesundheitsmaßnahmen gibt, die ganz unkompliziert in Betriebsabläufe integriert werden können. Ebenso ist oft der direkte Nutzen unklar“, erklärte Klaus Berg, Leiter der Manufaktur, das teils noch zögerliche Agieren der Betriebe.

Hans-Jörg Friese, Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen,

betonte in seinem Grußwort, wie passend es sei, dass die neue Gesundheitsmanufaktur im Haus des Handwerks, einer ehemaligen Lampenfabrik, ihren Platz gefunden habe. Denn hinter dem ökonomischen Erfolg eines jeden Handwerksbetriebs stünden dessen Mitarbeiter, so Friese. In Zeiten des Fachkräftemangels sei eine „gezielte Gesundheitsförderung Faktor für die Zukunftsfähigkeit der Betriebe“ geworden, so Friese.

Handwerksbetriebe hätten daher nicht nur einen besonderen Bedarf, erklärte Dr. Matthias Langner, Betriebsberater der Handwerkskammer, bei der Talkrunde im Rahmen der Eröffnung. Handwerksbetriebe seien in der Regel vom Inhaber abhängig. Hier müsse sich der Chef selbst um das Thema Gesundheitsmanagement kümmern – und der hat häufig andere Dinge im Kopf. „Das Knowhow zu entwickeln, jemanden dazu zu bringen, etwas zu tun, das er sonst nicht tun würde: Das ist Führung und dazu braucht es Hilfe“, so Langner.

Hier soll die Gesundheitsmanufaktur einspringen: „Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, den Entscheidern aufzuzeigen, dass man bereits durch einfache Maßnahmen viel erreichen kann“, erklärte Klaus Berg. **AS**

KREISHANDWERKERSCHAFTEN



Die neue Spitze der Maler- und Lackiererinnung Mainz-Bingen

Weimer erneut zum Obermeister gewählt

EHRENAMT: Weiter Fokus auf Nachwuchsförderung

Florian Weimer wurde auf der Frühjahrsversammlung der Maler- und Lackiererinnung Mainz-Bingen in seinem Amt als Obermeister bestätigt. Weimer hatte sich vor vier Jahren in einer Kampfabstimmung gegen seinen Amtsvorgänger Jürgen König durchgesetzt und seitdem die Innung öffentlichkeitswirksam geführt. Vor allem auf Berufsinformationsmessen und ähnlichen Veranstaltungen zeigten die Maler und Lackierer aus Stadt und Kreis stets Präsenz. Auch in

der kommenden Amtsperiode will Weimer diesen Kurs fortsetzen. Die Nachwuchsförderung liege sowohl dem Obermeister als auch dem restlichen Vorstand am Herzen. Weimer zur Seite stehen Holger Wichmann als stellvertretender Obermeister, Sebastian Bender als Schriftführer, Sandra Maus als Lehrlingswartin und Egbert Gillig, Bernd Nonnenmacher und Thomas Hauf als Beisitzer. Peter Wirges hatte den Vorstand aus beruflichen Gründen verlassen. **AS**

BEKANNTMACHUNG

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Fachwirt/in für Gebäudeautomation (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. September 2017 und der Vollversammlung vom 4. Dezember 2017 erlässt die Handwerkskammer Rheinhessen als zuständige Stelle nach §§42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt für Gebäudeautomation (HWK) / zur Fachwirtin für Gebäudeautomation (HWK):

§1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt für Gebäudeautomation (HWK) / zur Fachwirtin für Gebäudeautomation (HWK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 7 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, Management- und Führungsaufgaben in den folgenden Kompetenzfeldern verantwortlich wahrzunehmen:

1. Lebenszyklusorientiertes Bauen
2. Recht und Ökonomie
3. Elektro- und Versorgungstechnik
4. Raum- und Anlagenautomation sowie technische Gesamtkonfiguration
5. Integrale Planung und Vergabe der Gebäudeautomation
6. Ausführung der Gebäudeautomation
7. Fachpraktische Anwendung

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt für Gebäudeautomation (HWK) / Fachwirtin für Gebäudeautomation (HWK)“.

§2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe, eine Industriemeisterprüfung, eine Prüfung zum staatlich geprüften Techniker oder eine Prüfung zum/zur Fachwirt/in für Gebäudemanagement (HWK) und Facility Management (IMB) nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.

(2) Die fachtheoretische Prüfung besteht aus den sechs Prüfungsbereichen:

1. Lebenszyklusorientiertes Bauen

Der Prüfling soll Kenntnisse in folgenden Themenbereichen nachweisen:

- a. Grundlagen und Anwendungsbereiche der Gebäudeautomation
- b. Strategien der Gebäudeautomation
- c. Konzeption und Planung von Gebäudeautomationsprojekten
- d. Planungsansätze und Abläufe von Gebäudeautomationsprojekten
- e. Bedarfsermittlung
- f. Erstellung von Betreiberkonzepten
- g. Anforderungsdefinition und Leistungsbestimmung
- h. Lastenhefterstellung
- i. Vorgaben für die Planung
- j. Ausschreibung der Gebäudeautomation

2. Recht und Ökonomie

Der Prüfling soll Kenntnisse in folgenden Themenbereichen nachweisen:

- a. Grundlagen des Rechts
- b. spezifische Regelwerke für Bauleistungen
- c. gesetzliche Regelungen bezüglich Sicherheitsaspekte
- d. geschuldete Leistungen
- e. Herangehensweisen zur Gutachtenermittlung
- f. Mediation bei Streitfragen
- g. betriebswirtschaftliche Grundlagen für Gebäudeautomationsprojekte
- h. Investitionsrechnung
- i. Kostenplanung und -kontrolle
- j. Controlling und Benchmarking
- k. Grundlagen des Projektmanagements
- l. Baubetriebsplanung, Baubetriebsmanagement und Bauleitung
- m. Konzipieren, Durchsetzen und Moderieren von Projekten

3. Elektro- und Versorgungstechnik

Der Prüfling soll Kenntnisse in folgenden Themenbereichen nachweisen:

- a. Grundlagen der Elektrotechnik
- b. Automatisierungstechnik
- c. Netzwerktechnik und Schnittstellenumsetzung
- d. Wärmetechnik
- e. Wärmeübertragung
- f. Grundanforderungen an die Konditionierung von Räumen
- g. Akustik
- h. Wärmeerzeugung
- i. Wassererwärmungsanlagen
- j. Lüftungstechnik
- k. Sanitärtechnik
- l. Automationsansätze

4. Raum- und Anlagenautomation sowie technische Gesamtkonfiguration

Der Prüfling soll Kenntnisse in folgenden Themenbereichen nachweisen:

- a. Rahmenparameter der Raumautomation
- b. Einflussgrößen und Anforderungen der Raumautomation
- c. Technologien der Raumklimatisierung
- d. Beleuchtungstechnologien
- e. Sonnenschutztechnologien und Wetterstation
- f. Raumbediengeräte
- g. Sensorik und Aktorik für die Raumautomation
- h. Gestaltung von Automaten und Szenen
- i. Raumkonfiguration
- j. Anlagenverbundentwicklung
- k. Einflüsse der Versorgungstechnik und der Raumkonfiguration auf die Energieeffizienz

5. Integrale Planung und Vergabe der Gebäudeautomation

Der Prüfling soll Kenntnisse in folgenden Themenbereichen nachweisen:

- a. GA-Funktionen
- b. Ein-/Ausgabe-/Werte-/Anwendungs-/Raumautomations-/Bedien-/Monitoring-/Management-/Anlagenautomationsfunktionen

- c. Integrale Planung der Gebäudeautomation auf Basis der HOAI
- d. Bedarfsplanung
- e. Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß HOAI
- f. Schnittstellen
- g. Arbeitsmittel/Softwareunterstützung
- h. Veröffentlichung und Bewerbung
- i. Ausschreibungsunterlagen/Angebotsunterlagen
- j. Angebotskalkulation

6. Ausführung der Gebäudeautomation

(1) Der Prüfling soll Kenntnisse in folgenden Themenbereichen nachweisen:

- a. Prüfung der Vorgaben aus der Gebäudeautomationsplanung
- b. Werk- und Montageplanung
- c. Verteiler- und Schaltschrankbau
- d. Pflichtenhefterstellung auf Basis der kundenseitigen Vorgaben und Aufgabenstellung
- e. Projektierung und Programmierung
- f. Management- und Bedienebene
- g. Installation und Inbetriebnahme
- h. Dokumentation
- i. Abnahme
- j. Abrechnung

(2) Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich durchzuführen und soll in jedem Prüfungsbereich 75 Minuten betragen. Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils nach Abschluss der fachspezifischen Unterrichtseinheiten statt und können innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Wurden in höchstens einem der in § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern. In diesem Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus zwei Bereichen:

1. Erstellen einer Projektarbeit
2. ein darauf bezogenes Fachgespräch

(5) Die fachpraktische Prüfung erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, Konzepte für das Management und die Führung von Gebäudeautomationsprojekten zu entwickeln sowie diesbezügliche Vorhaben zu planen und strukturiert darzustellen. Das konkrete Thema, den Umfang und den Inhalt der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 6 Monate umfassen.

(6) Die Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Fachgesprächs zu präsentieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und bewerten sowie seine Handlungsempfehlung sachlogisch darlegen kann. Die Dauer des Fachgesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten. Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Fachtheoretische Prüfung und fachpraktische Prüfung sind im Verhältnis 3:2 zu gewichten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dem jeweiligen Prüfungsbereich entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den fachtheoretischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 2 und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 4 sind einzeln zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den fachtheoretischen Prüfungsbereichen und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen im Durchschnitt eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach durchgeführter mündlicher Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsbereiche mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der sechs fachtheoretischen Prüfungsbereiche und der beiden fachpraktischen Prüfungsbereiche hervorgehen muss.

§ 6

Wiederholen von Prüfungsleistungen

Eine Wiederholungsprüfung kann erst nach Ablegung der Prüfung in allen fachtheoretischen Prüfungsbereichen und dem fachpraktischen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß § 42 c Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung der Handwerkskammer Rheinhessen in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Rheinhessen und in der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Handwerkskammer Rheinhessen, in Kraft.

Diese besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt/Fachwirtin für Gebäudeautomation (HWK)“ wurde gem. §106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit §106 Abs. 1 Nr. 10 der HwO mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau 23. April 2018 genehmigt.

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 3. Mai 2018 ausgefertigt.

Diese besonderen Rechtsvorschriften werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

**Handwerkskammer Rheinhessen
Mainz, den 3. Mai 2018**

Hans Jörg Friese
Präsident

Anja Obermann
Hauptgeschäftsführerin